

75. Können die Bestimmungen der Artt. 1328. 1410 Code civil über den Nachweis des Datums von Privaturlunden seit Einführung der Civilprozeßordnung noch Geltung beanspruchen?

II. Civilsenat. Art. v. 23. Februar 1886 i. S. C. (Rl.) w. R. (Bekl.)  
Rep. II. 391/85.

- I. Landgericht Mainz.
- II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht begründet die Abweisung der Klage dem Ehemanne R. gegenüber mit der Erwägung, daß das Übereinkommen vom 26. August 1879 kein sicheres Datum habe, also, wenn auch unter den Eheleuten die gesetzliche Gütergemeinschaft bestände, nach Art. 1410 Code civil gegen den Ehemann nicht geltend gemacht werden könnte. Diese Erwägung erscheint rechtsirrtümlich.

Nach der in Doktrin und Rechtsprechung allgemein vertretenen Ansicht, welcher unbedenklich beizupflichten ist, hat die das sichere Datum betreffende Bestimmung des Art. 1410 a. a. O. keine andere Bedeutung, als die allgemeine Bestimmung im Art. 1328 Code civil, und ihr Zweck ist nur, außer Zweifel zu stellen, daß der Ehemann den von der Ehefrau vor der Ehe eingegangenen Verpflichtungen gegenüber als Dritter im Sinne von Art. 1328 a. a. O. zu betrachten sei.

Was nun die Bestimmung des Artikel 1328 anbelangt, gemäß deren Privaturlunden Dritten gegenüber ein Datum erst von dem Tage an haben, da sie registriert sind, oder einer der Mitunterzeichner gestorben, oder endlich ihr wesentlicher Inhalt in Inventarien u. dergl. fundet ist, so ist ihr Zweck nicht etwa, eine Rechtsvermutung (Einführungsgesetz zur C.P.O. §. 16 Ziff. 1) aufzustellen, zufolge deren die Urkunden erst von den bezeichneten Zeitpunkten an als vorhanden zu gelten hätten, wie sich schon daraus ergibt, daß nicht bezweifelt

wird, es sei derjenige Dritte, welcher die Richtigkeit des Datums zugestanden hat, nicht befugt, sich auf diese Bestimmung zu berufen.

Vgl. Cass. 24. Juli 1871, in Dalloz, 71. 1. 152.

Es handelt sich vielmehr nur um Bezeichnung der Beweismittel, durch welche Dritten gegenüber der Beweis des Datums von Privat-urkunden bezw. des Bestehens derselben zu einer gewissen Zeit geführt werden könne, also um eine Beweisregulierung im Sinne von §. 14 Biff. 2 des Einführungsgesetzes zur C.P.D. Dabei ist ins Auge zu fassen, daß in den Motiven zu den §§. 367. 368 des Entwurfes der C.P.D. die Versuche der verschiedenen Gesetzgebungen, insbesondere auch der französischen, die Frage des Datums von Privat-urkunden zu regeln, besprochen und bemerkt ist:

„Nach eingehender Erwägung der verschiedenen legislativen Versuche erschien es am geratensten, für die Beweismüdigung dieses Teiles der Privat-urkunde keine Vorschrift zu geben.“

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen des Art. 1328 Code civil seit Einführung der deutschen Civilprozeßordnung keine Geltung mehr haben, vielmehr für die Frage, ob eine Privat-urkunde in einem bestimmten Zeitpunkte zustande gekommen sei, da §. 381 C.P.D. darüber nichts bestimmt, das Prinzip freier Beweis-  
würdigung (§. 259 C.P.D.) zu gelten habe.“ . . .